

lgbtqi\* Pfarrer\_innen auch immer eine Verteidigung dieser Leitbilder.<sup>35</sup> Die Verhandlungen um die Sichtbarkeit lgbtqi\* lebender Pfarrer\_innen sind ein so umstrittener Ort, da hier verhandelt wird, wie christliches Leben und gelebte Werte auszusehen haben und wie sich die Kirche nach außen sichtbar positioniert. Wenn Pfarrer\_innen als Vorbilder wahrgenommen werden und der Anspruch einer christlichen Lebensführung an sie gestellt wird, wird an dieser Stelle verhandelt, welche Lebensformen als ein willkommener Teil christlicher Lebensführung akzeptiert werden.<sup>36</sup>

### 3.3 Änderungen im Pfarrdienstgesetz

Aufgrund des Wunsches nach einer Vereinheitlichung der Dienstvorschriften für die Kirchen der Union (UEK) und die lutherischen Gliedkirchen (VELKS) wurde 2010 durch die Synode der EKD das Pfarrdienstgesetz der EKD beschlossen.<sup>37</sup> Dieses liegt einmal als EKD-Gesetz vor (PFDG.EKD), darüber hinaus gibt es das Pfarrdienstergänzungsgesetz der VELKD (PFDGErgG.VELKD) sowie in den Landeskirchen die Ausführungsgesetze des Pfarrdienstgesetzes (AG.PFDG.EKD), die die individuellen Gepflogenheiten und Anforderungen der jeweiligen Gliedkirche berücksichtigen.<sup>38</sup>

Im Jahr 2010 wurde das Pfarrdienstgesetz der EKD um die Ermöglichung eingetragener Lebenspartnerschaften im Pfarramt ergänzt, um der bereits stattfindenden Praxis gerecht zu werden und somit den Pfarrpersonen und Gemeinden eine rechtliche Absicherung zu ermöglichen. Das Beziehungsleben von Pfarrer\_innen ist im Gesetzestext inhaltlich und nicht formal bestimmt. Dort heißt es:

»(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann.«<sup>39</sup>

35 Vgl. Hildenbrand 2016, 62–64.

36 Vgl. Klessmann 2012, 138.

37 Zur Begründung des Zusammenschlusses der vorher geltenden verschiedenen Dienstrechte vgl. *Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 10. November 2010, Begründung zum Pfarrdienstgesetz vom 10. November 2010–I. Allgemeines.*

38 Die Gesetzestexte finden sich in der je aktualisierten Form auf [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) (18.03.2025). Mit Stand 21.06.2022 war das PFDG.EKD einzusehen unter: *Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 10. November 2010.* Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland: *VELKD 2011.* Das Ausführungsgesetz der EKIR: *Evangelische Kirche im Rheinland 2012.* Das Ausführungsgesetz der EKM: *Evangelische Kirche in Mitteldeutschland 2011.* Das Ausführungsgesetz der EKvW: *Evangelische Kirche von Westfalen 2012.* Das Ausführungsgesetz der EVLKS: *EVLKS 2011.*

39 Weiter heißt es: »Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. (3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und

In der Begründung zum § 39 wird explizit auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingegangen. So lautet es dort:

»Damit ermöglicht es Absatz 1 den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen insbesondere, ihre jeweilige, häufig in engagierten Diskussionen errungene Praxis zum Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften ohne erneute Diskussion fortzusetzen.«<sup>40</sup>

In der Erklärung zum PfdG (EKD) ist also explizit angegeben, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft als familiäres Zusammenleben anzusehen sei, wenn diese nach bestimmten Maßstäben gelebt werde. Letztlich steht es jeder Landeskirche frei, in welcher Form sie den geänderten Paragraphen übernimmt; die Regelung ermöglicht also die Zulassung, verhindert aber nicht den Ausschluss.<sup>41</sup>

Trotz dieser sehr offen gehaltenen Änderung des PfdG gab es im Vorfeld Protest zu diesem Paragraphen. Bei den Diskussionen ging es vorrangig um die Beurteilung der entsprechenden Bibelstellen und ihrer Rolle für die Entscheidungsfindung.<sup>42</sup>

---

andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.« *Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 10. November 2010, Kapitel 2, § 39.*

- 40 Vor diesem Absatz lautet der Text: »Der Ehe, die letztlich anderen verbindlichen Lebensformen als Modell zugrunde liegt, kommt als Bezugspunkt der Lebensführung eine besondere Bedeutung zu. [...] Familie wird nach diesem Verständnis begriffen als die Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern, deren Grundlage die Ehe der Eltern ist. [...] Der Begriff ›familiäres Zusammenleben‹ ist hingegen bewusst weit gewählt. Er umfasst nicht nur das generationsübergreifende Zusammenleben, sondern jede Form des rechtsverbindlich geordneten Zusammenlebens von mindestens zwei Menschen, das sich als auf Dauer geschlossene, solidarische Einstandsgemeinschaft darstellt und damit den in Satz 2 genannten inhaltlichen Anforderungen Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung genügt.« Die Erklärung wird ergänzt durch den Verweis auf die VELKD: »Besondere Bedeutung besitzt in diesem Zusammenhang die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD für den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerinnen vom 9. März 2004 (Amtsblatt der VELKD Band VII Stück 19 vom 15. Juli 2004).« *Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 10. November 2010, 74.*
- 41 Es ist festzuhalten, dass die Benennung »gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften« nur in den Erklärungen und nicht im Fließtext des Gesetzes vorkommt. Pfarrpersonen leben und arbeiten somit in der EKD unter sehr verschiedenen juristischen Rahmenbedingungen. In der EVLKS obliegt die Entscheidung über das Zusammenwohnen im Pfarrhaus der Verwaltung von Gemeinden und Kirchenkreisen, wohingegen in der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) in der Landessynode festgestellt wurde, dass Gemeinden die Ablehnung einer Pfarrperson aufgrund einer gleichgeschlechtlichen Partnerwahl nicht erwirken dürfen (Stand Juni 2020).
- 42 So heißt es in einem offenen Brief einer Gruppe von Altbischöfen: »Es geht im Grunde um nichts Geringeres als um die Frage, ob evangelische Kirchen darauf bestehen, dass die Heilige Schrift die alleinige Grundlage für den Glauben und das Leben ihrer Mitglieder und für den Dienst und die Lebensführung ihrer ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt, [...]« Berger et al. 2011. Entgegnungen und theologische Einordnungen der diskutierten Bibelstellen verfassten unter anderem Dabrock et al. 2015.

Die Umsetzung des PfdG unterscheidet sich zum Zeitpunkt der Interviews in den Landeskirchen der Interviewten: Während in den Landeskirchen EKIR, EKM und EVLKA das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare mit dem nun veränderten Paragraphen und dessen wörtlicher Übernahme auch rechtlich abgesichert ist, gestaltet sich die Praxis in der EVLKS abweichend.<sup>43</sup>

Die sächsische Landeskirche befindet sich auf verschiedenen Ebenen in strittigen Auseinandersetzungen zum Thema. Der vorerst gefundene Kompromiss lautet: Ein Zusammenleben im Pfarrhaus wird nicht mehr, wie noch 2001, gänzlich ausgeschlossen, bedarf aber weiterhin der ausdrücklichen Genehmigung.<sup>44</sup> Dies ist das Ergebnis eines Beratungsprozesses mit einer dafür beauftragten Arbeitsgruppe sowie einer Klausur im Jahr 2012. Im Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar 2012 heißt es:

»Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall im geschwisterlichen Zusammenwirken mit dem Landesbischof homosexuellen Pfarrern und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, das Zusammenleben im Pfarrhaus gestatten. Voraussetzung ist die einmütige Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes. Der Superintendent ist zu hören.«<sup>45</sup>

- 
- 43 Insbesondere die Bremische Landeskirche sowie die EVLKS haben den § 39 deutlich abgeändert. Vgl. zur Sondersituation der Bremischen Kirche: *Bremische Evangelische Kirche 2015*, § 10. Das Ausführungsgesetz lautet in der EVLKS zum Punkt des Zusammenlebens: »Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.« *EVLKS 23. April 2012*, § 15 (zu § 39 PfdG.EKD).
- 44 In der Handreichung zum kirchlichen Dienst aus dem Jahr 2001 wird eine homosexuelle Beziehung im Pfarrhaus ausdrücklich untersagt. Dies geht aus Punkt 2 hervor: »In Anlehnung an Beratungen und Beschlüsse der Kirchenleitung von 1986 und 1987 hat sich die Kirchenleitung am 29.08.2001 auf folgende Feststellungen verständigt: ›1. Die Segnung homosexueller Partnerschaften kommt in unsrer Landeskirche mit Blick auf das biblische Zeugnis nicht in Betracht. Wohl aber ist die Segnung homosexuell geprägter Menschen im Rahmen der persönlichen Seelsorge möglich. 2. Die Kirchenleitung bestätigt die bisherigen Regeln im Umgang mit homosexueller Prägung von Amtsträgern und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Das heißt, dass diese Prägung keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis hat, wenn die betreffende Person a) Homosexualität nicht propagiert, b) eine homosexuelle Beziehung nicht im Pfarrhaus gelebt und nicht zum Inhalt der Verkündigung gemacht wird, c) den Kirchenvorstand informiert und dieser die Zusammenarbeit für möglich hält.‹ Das Begründen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steht nicht im Einklang mit diesen Regeln.« *EVLKS 15. November 2001*. Ich verdanke einem Interviewpartner, dass er diese Dokumente für mich zugänglich gemacht hat.
- 45 *EVLKS 2012*, 1. Vorher im Text heißt es: »Die Kirchenleitung würdigt dankbar den gefundenen Konsens der AG ›Homosexualität in biblischem Verständnis‹ in wichtigen Aspekten. Sie schließt sich ausdrücklich der Einsicht an, dass der status confessionis nicht gegeben ist. In den verbleibenden unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf das Schriftverständnis und die theologische Bewertung der Homosexualität erkennt sie jeweils eine geistlich und theologisch angemessen begründete Position. Sie folgt der Empfehlung, anstehende Fragen seelsorgerlich zu behandeln. Die Kirchenleitung bekräftigt die bleibende Bedeutung der biblischen Ordnung von Ehe und Familie als Leitbild des Zusammenlebens von Frau und Mann. Um der Einheit der Landeskirche willen werden die Feststellungen vom 29.08.2001 (Amtsblatt Jg. 2001, Nr. 21/B53) fortgeschrieben.«

Dieser Beschluss wurde durch die »Sächsische Bekenntnis-Initiative« deutlich kritisiert und es folgte ein dreijähriger weiterer Gesprächsprozess über das Bibel- und Schriftverständnis in der EVLKS.<sup>46</sup>

Eine unterschiedliche Behandlung stellt eine Diskriminierung der gleichgeschlechtlich lebenden Pfarrpersonen im Vergleich zu ihren heterosexuellen Kolleg\_innen dar.<sup>47</sup> Die darauf zurückzuführenden Verletzungen kamen in allen vier Interviews, die ich mit Pfarrpersonen der EVLKS führte, deutlich zur Sprache und drücken sich auch in ihrer Amtsführung und Selbstwahrnehmung aus (Kap. 6.2.1.4 und Kap. 7).

### 3.4 Lebensordnungen

Die Lebensordnungen kamen in den Interviews nicht zur Sprache und werden hier nur angerissen, um die grundsätzlichen Haltungen zu erläutern.

In der EKIR ist im Lebensordnungsgesetz (LOG) unter »VI. Die Trauung« in der aktuellen Fassung durchweg von Ehe (Ehepartner) sowie Lebenspartnerschaft (Lebenspartner und Lebenspartnerinnen) die Rede und beide stehen seit 2016 im Trauparagraphen parallel.<sup>48</sup> Dies hat zur Folge, dass auch die Trauliturgien äquivalent zu halten sind.<sup>49</sup> Damit wurde in der EKIR bereits vor der staatlichen Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft die Gleichstellung der Gottesdienste erreicht.<sup>50</sup>

In der Lebensordnung der EKM ist bei der Trauung nur von Ehepartner\_innen die Rede. Da die staatliche Eheschließung seit 2017 in Deutschland auch gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht, ist es entsprechend nun auch möglich, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Noch vor der staatlichen Eheöffnung wurde die Lebensordnung der UEK, die in der EKM ihre Anwendung findet, bereits durch eine Öffnungsklausel für gleichgeschlechtliche Paare ergänzt, die eine Trauung ermöglicht.<sup>51</sup> Die Haltung ge-

46 Dokumentiert in EVLKS 2015. Die Ziele der Bekenntnis-Initiative: EVLKS 2015, 3.

47 Vgl. zur Diskussion Zeitler 28.08.2016 (I). Ähnliche Diskussionen gab es in der Evangelischen Kirche in Württemberg, auch hier gründete sich eine Initiative (Initiative Regenbogen im Bündnis Kirche & Homosexualität in der Ev. Landeskirche Württemberg).

48 Die Parallelisierung geht auf die Synode 2016 zurück und trat im März 2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Vgl. *Evangelische Kirche im Rheinland 2016*. Die EKHN war die Landeskirche in Deutschland, die als erste die Trauung für Ehe und Lebenspartnerschaft gleichstellte.

49 *Evangelische Kirche im Rheinland LOG, § 33, Abs. 4*. Es gibt somit weder die Notwendigkeit sogenannter Gottesdienste anlässlich von Lebenspartnerschaftsschließungen, sondern unabhängig von der Partnerschaft werden öffentliche Traugottesdienste gefeiert. Vgl. Deegs Plädoyer zur Parallelisierung der Liturgien und Bezeichnungen: Deeg 2020.

50 So mag seit der Ermöglichung der staatlichen Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare die Benennung in der Lebensordnung nicht mehr notwendig sein, die Verschriftlichung würdigt aber auch diejenigen Paare, die eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben. Vgl. Kap. 6.2.1.4 und 6.2.2.3. Ich nehme auf die Beschlussfindung der EKIR noch einmal im Hinblick auf Anerkennungsdiskurse Bezug.

51 Dort heißt es: »Die Gliedkirchen können durch eigene Rechtsvorschriften je für ihren Bereich Traugottesdienste für zwei Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, den Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau in Voraussetzung, Durchführung und Rechtsfolgen gleichstellen.« *Evangelische Kirche der Union 2016, 6. Art. 64a*.